

Wasserwacht

# Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift

## Rettungsschwimmen



Geltungsbereich:

Alle Ausbildungen und Prüfungen zum

- Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DRK – Wasserwacht,
- Lehrschein Rettungsschwimmen der DRK – Wasserwacht,
- Instruktor Rettungsschwimmen der DRK – Wasserwacht und
- Lehrwart der DRK - Wasserwacht

© Deutsches Rotes Kreuz  
Präsidium,  
Carstennstrasse 58  
12205 Berlin

**Nur für den Dienstgebrauch**

Im Auftrag des DRK, Berlin 12/2004  
Druck:

# Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Allgemeine Ausführungsbestimmungen	7
3. Sicherheitsmaßnahmen	9
4. Ausbildung im Rettungsschwimmen	11
4.1 Lehrgänge und ihre Gestaltung	11
4.2 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmlehrgänge und -prüfungen	12
4.3 Lehrgang zum Erwerb des DRSA - Bronze -	16
4.3.1 Ziel und Zweck	16
4.3.2 Träger der Ausbildung	16
4.3.3 Lehrkräfte	16
4.4 Lehrgang zum Erwerb des DRSA - Silber -	16
4.4.1 Ziel und Zweck	16
4.4.2 Träger der Ausbildung	17
4.4.3 Lehrkräfte	17
4.5 Lehrgang zum Erwerb des DRSA - Gold -	18
4.5.1 Ziel und Zweck	18
4.5.2 Träger der Ausbildung	18
4.5.3 Lehrkräfte	18
4.6 Rettungsschwimmprüfungen	19
4.6.1 DRSA - Bronze	19
4.6.2 DRSA - Silber	20
4.6.3 DRSA - Gold	21
5. Lehrkräfte im Rettungsschwimmen	23
5.1 Lehrschein Rettungsschwimmen	23
5.1.1 Ziel und Zweck	23
5.1.2 Träger der Ausbildung	23
5.1.3 Lehrkräfte	23
5.1.4 Vorbereitung	24
5.1.5 Voraussetzungen der Bewerber	24
5.1.6 Inhalte der Ausbildung	25
5.1.6.1 Grundausbildung	25
5.1.6.2 Fachausbildung	25
5.1.7 Prüfungen	26
5.1.7.1 Allgemeine Regelungen	26
5.1.7.2 Theoretische Prüfungsleistungen	26
5.1.7.3 Praktische Prüfungsleistungen	27
5.1.7.4 Prüfungsleistungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen	27
5.1.8 Sonstige Regelungen	27
5.1.8.1 Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen	27
5.1.8.2 Lehrscheine anderer Organisationen	28
5.1.8.3 Ausnahmebestimmungen	28

5.2 Instruktor Rettungsschwimmen	29
5.2.1 Ziel und Zweck	29
5.2.2 Träger der Ausbildung	29
5.2.3 Lehrkräfte	29
5.2.4 Vorbereitung	30
5.2.5 Voraussetzungen für Bewerber	30
5.2.6 Inhalte der Ausbildung	30
5.2.7 Prüfungsleistungen	31
5.2.8 Ernennung	31
5.3 Lehrwart der DRK - Wasserwacht	31
5.3.1 Ziel und Zweck	31
5.3.2 Träger der Ausbildung	32
5.3.3 Lehrkräfte	32
5.3.4 Vorbereitung	32
5.3.5 Voraussetzungen	33
5.3.6 Inhalte der Ausbildung	33
5.3.7 Prüfungsleistungen	33
5.3.8 Ausgabe und Gültigkeit der Lizenz „Lehrwart Wasserwacht“	34
5.4 Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen	34
6. Nummerierung der Urkunden	36
7. Karte der DRK-Landesverbände	37
8. Anschriften der DRK-Landesverbände	38
9. Anlagen	40

## 1. Einleitung

Die Ausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie dafür qualifizierter Ausbilder zählt zu den wichtigsten Aufgaben der DRK-Wasserwacht. Gesundheit und Sicherheit von Lehrgangsteilnehmern hängen von der Qualität der Ausbilder ab, während solide Kenntnisse, sichere Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildeter Rettungsschwimmer über Leben und Tod zu Retterentscheidungen entscheiden können.

Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Objektivität während der Ausbildung und bei der Abnahme von Prüfungen sind von großer Bedeutung. Nicht die Zahl der abgelegten Prüfungen und der erworbenen Lehrberechtigungen sind entscheidend, sondern ausschließlich die Qualität der Ausbildungen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift basiert auf der erstmalig 1977 in Kraft getretenen „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“. Durch sie sind einheitliche Bedingungen u.a. für die Ausbildung im Rettungsschwimmen geschaffen worden, die auch für die Ausbildung in der DRK-Wasserwacht verbindlich sind und den Ausbildern die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen erleichtern.

Die Bestimmungen der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“ wurden durch Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariter-Bundes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und, soweit es die Schwimmprüfungen angeht, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turnerbundes, des Bundesverbandes Deutscher Schwimmmeister und des Verbandes Deutscher Sporttaucher erstellt. Die o.a. Verbände arbeiten seit 1999 im „Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung e.V. (BFS)“ zusammen und haben sich verpflichtet, in Zukunft einheitlich und den nachfolgenden Bedingungen entsprechend zu verfahren.

---

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold sind staatlich anerkannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensgesetzes.

---

Urkunden über Wiederholungsprüfungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold können nur einmal im Jahr für die Verleihung der Abzeichen mit Zahl angerechnet werden.

## Übersicht über die Ausbildungsstufen

<b>Art der Ausbildung</b>	<b>Ausbilder</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, Silber, Gold	Lehrscheininhaber R	DRK-Kreisverband, DRK-Ortsverein DRK-Ortsgruppe BRK: Kreisverband bzw. Kreiswasserwacht
Aus- und Fortbildung Lehrschein R	Zuständige Instruktoren* im Landesverband BRK: Lehrgruppenausbilder R	DRK-Landesverband  BRK-Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Instruktor R	Zuständige Instruktoren im Landesverband BRK: Bezirksausbilder R	DRK-Landesverband  BRK-Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren* im Landesverband	DRK-Landesverband

\* Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder, usw.)

## **2. Allgemeine Ausführungsbestimmungen (für Schwimmen und Rettungsschwimmen gemäß DPO)**

- Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.
- Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer DSA-Gold.
- Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Die Leistung sind erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.
- Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet.
- Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.
- Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1-2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet.
- Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o.ä. festhalten.
- Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Glie-

derung bzw. beauftragten Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt sie in die Prüfungskarte ein.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.

- Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) bzw. der 5 kg-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.
- Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.
- Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.
- Alternativ kann beim DRK ein Eintrag in einen Rettungsschwimmpass erfolgen. Urkunde bzw. Rettungsschwimmpass müssen Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle tragen.
- Unterrichtung und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

### 3. Sicherheitsmaßnahmen

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer. Vor den praktischen Prüfungen weist der Ausbilder die Teilnehmer auf mögliche Gefahren und Risiken sowie auf die zu erwartende hohe psychische und physische Belastung hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Sicherheitsbestimmungen bzw. Einweisung in die Teilnahmebedingungen wird dringend (gemäß Muster laut Anlage) empfohlen.
- Vor der Zulassung zu einem Lehrgang (DRSA in Bronze oder Silber) kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.
- Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.
- Auf das Einhalten der überall gültigen Baderegeln ist in allen Ausbildungsmaßnahmen besonderer Wert zu legen. Insbesondere sind die Gefährdungen durch örtliche Gegebenheiten wie Gezeiten (Tiden), Strömungen u.ä. zu berücksichtigen.
- Bei Übung und Prüfung der Grifftechnik zum Anlandbringen ist für rutschfeste Unterlagen zu sorgen. Bei Bedarf ist Hilfestellung zu gewährleisten.
- Bei der Anwendung des Kopfgriffs sind die Ohren des Abzuschleppenden unbedingt freizuhalten.
- Bei Übung und Prüfung der Befreiung aus Umklammerungen sind die Teilnehmer auf Verletzungsgefahren ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Gefahren bei der Durchführung einer realen Rettung, insbesondere durch Jugendliche, sind in allen Ausbildungsabschnitten zu berücksichtigen und den Teilnehmern bewusst zu machen.
- Bei der Durchführung eines Lehrgangs im Bad soll die Bahn zur Ausbildung abgesichert sein (schwimmfähige Trennleine).

- Bei Brillenträgern muss, mit und ohne Benutzung einer Brille, im Wasser mit Sehschwierigkeiten gerechnet werden.
- Ausbilder oder Ausbildungshelfer haben während der Durchführung praktischer Ausbildungselemente im Wasser zu garantieren, dass
  - die im Wasser Tätigen und deren Übungsausführung ständig beobachtet werden;
  - bei Unfällen so schnell wie möglich Hilfe geleistet werden kann.
- Das Streckentauchen erfolgt einzeln und nacheinander, wobei Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer den Tauchenden am Beckenrand begleiten. Beim Strecken- und Tieftauchen im Freiwasser ist der Tauchende durch eine Leine zu sichern oder durch eine Schleppboje kenntlich zu machen.  
Beim Tauchen dürfen keine Schwimmbrillen verwendet werden. In begründeten Fällen kann bei der Ausbildung eine Taucherbrille getragen werden (nach entsprechender Einweisung der Kursteilnehmer!), nicht aber beim Erbringen von Prüfungsleistungen.

## **4. Ausbildungen im Rettungsschwimmen**

### **4.1 Lehrgänge und ihre Gestaltung**

#### **Vorbereitung**

Die Vorbereitung von Lehrgängen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen, zum Erwerb eines Lehrscheins und zu Qualifizierungen obliegt dem zuständigen Träger der Ausbildung.

Zur Vorbereitung gehören:

- Allgemeine Werbung für die Teilnahme an Lehrgängen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen,
- Ausschreibung der Lehrgänge in der Presse,
- Bestimmung der Lehrgangsführung, der Ausbilder und der Ausbildungshelfer,
- Benachrichtigung der Teilnehmer über Ort und Zeit des Lehrgangs,
- Bereitstellung der erforderlichen Geräte und Ausrüstungen,
- Abstimmung mit den sonstigen an der Durchführung eines DRSA-Lehrgangs Beteiligten,
- Bereitstellung von Schwimmbahnen für die praktische Ausbildung und von Räumen für die theoretische Ausbildung.

#### **Unterrichtsmaterial**

Für den Lehrgangsführer:

- Leitfaden R mit Foliensatz
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift R
- Fibel Rettungsschwimmen und Lehrbuch Rettungsschwimmen
- Jahresberichte und eigene Unterrichtsmaterialien
- Werbemittel

Für den Lehrgangsteilnehmer:

- Fibel Rettungsschwimmen
- Evtl. Lehrbuch Rettungsschwimmen
- Ergänzendes Lehrmaterial, soweit vorhanden

Unterrichtsmaterialien müssen jeweils dem neuesten Stand entsprechen.

## **Durchführung**

Ein Lehrgang soll nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.

Mindestdauer des Lehrgangs: 16 Unterrichtsstunden.

Ausbildung und Prüfung haben altersgemäß zu erfolgen.

Lehrgänge und Prüfungen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen

Nach Abschluss eines Lehrganges können sich die Teilnehmer der Prüfung für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der angestrebten Stufe unterziehen. Ein Kandidat für das DRSA-Gold muss im Besitz der Stufe Silber sein.

Eine Prüfung ist innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Ablegung der ersten Prüfungsleistung, abzuschließen.

Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde und, auf Wunsch, ein Stoffabzeichen und eine Metallnadel zu den festgelegten Gebührensätzen sowie einen Eintrag in seinen Rettungsschwimmpass.

## **4.2 Ausführungsbestimmungen für Lehrgänge und Prüfungen im Rettungsschwimmen**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen für ein Deutsches Rettungsschwimmabzeichen, Abnahme derselben sowie deren Beurkundung dürfen im Deutschen Roten Kreuz nur durch Ausbilder R erfolgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Gültiger Lehrschein R der DRK - Wasserwacht gemäß APV-R 5.1.8.1,
- Zugehörigkeit zur DRK – Wasserwacht gemäß Ordnung der Wasserwacht, Teil I, § 4
- Diesbezüglicher Auftrag der zuständigen Gliederung der Wasserwacht.
  
- Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.
  
- Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmer-Abzeichens beträgt:  
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Bronze
  - 12 Jahre -Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Silber
  - 15 Jahre -

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Gold  
- 16 Jahre -.

- Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Silber und Gold müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf.
- Vor Beginn des Lehrgangs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Gold - muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.
- Die Prüfung für die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen – Bronze, Silber oder Gold - können jährlich wiederholt werden. Nach jeder 5. Wiederholung wird es mit der entsprechenden Zahl (5, 10, usw.) verliehen. Bei den Wiederholungsprüfungen entfällt die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang.
- Bei Schwächen in den Wiederholungsprüfungen kann die jeweilige Bedingung nur einmal wiederholt werden.
- Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DRK-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.
- Bei Übungen mit Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Körperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind das Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.
- Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.
- Bei Prüfungen der Herz - Lungen - Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der HLW über eine Zeit von 3 Minuten an einem handelsüblichen HLW -

Übungsmodell. Es sind ferner anatomische und physiologische Grundlagen von Atmung und Blutkreislauf sowie Kenntnisse über Aufbau und Funktion einfacher Beatmungsgeräte zu verlangen.

- Die im DRK-Lehrmaterial (neueste Auflage) beschriebenen Befreiungs- und Rettungsgriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.
- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein; der Geschleppte darf nicht mithelfen.
- Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, jedoch nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet in dem Standard-Fesselschleppgriff.
- Die Vermittlung und der Nachweis der Kenntnisse zur Vermeidung von Umklammerungen haben gemäß DRK - Lehrmaterial (neueste Auflage) zu erfolgen. In der Ausbildung sind neben der vorrangigen Betonung der Vermeidung von Umklammerungen auch die Befreiung aus Halswürgegriff und Halsumklammerung von vorn zu üben.
- Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.
- Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das zu verlangen, was das DRK-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung).

- Die für das DRSA-Silber erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von mindestens 8 Doppelstunden (Grundausbildung) darf zu Beginn der Rettungsschwimmer-Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Bei einer länger zurückliegenden Grundausbildung muss die EH-Ausbildung durch ein Erste-Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, ergänzt worden sein.  
Diese EH-Ausbildung kann bei jeder ausbildungsberechtigten Organisation erworben werden.  
Es ist möglich, die erforderliche EH-Ausbildung mit dem jeweiligen DRSA-Lehrgang zu kombinieren.
- Die in den Prüfungen zum DRSA nachzuweisenden Kenntnisse in der Ersten Hilfe beziehen sich vorwiegend auf Unfälle, die sich im oder am Wasser ereignen können, insbesondere Sofortmaßnahmen bei Schnittverletzungen, Knochenbrüchen, Insektenstichen, Hitze- und Kälteschäden, Bewusstlosigkeit, Atem- und Kreislaufstillstand.
- Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht im heimischen Bereich abnehmen lassen, können diese auch an einem geeigneten Ort in einem Nachbarbereich abgenommen werden.
- Ein Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Rettungsschwimmer-Prüfung umfasst jeweils mindestens 16 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis (ohne Erste Hilfe und die Prüfung); die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn abgeschlossen sein.
- Die Nummerierung der Rettungsschwimmurkunden wird innerhalb der DRK-Wasserwacht einheitlich vorgenommen.  
Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Zusätzlich zur Bezeichnung des Landesverbandes mit Buchstaben werden die Kreisverbände innerhalb eines Landesverbandes durchnummeriert. Es folgt die Jahresangabe der Ausstellung der Urkunde. Der laufenden Nummer wird die Bezeichnung der Abzeichenfarbe und bei den Lehrscheinen die Art der Lehrtätigkeit durch einen Buchstaben angefügt. (Siehe Muster gemäß Absatz 6)

### **4.3. Lehrgang zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens -Bronze -**

#### **4.3.1. Ziel und Zweck**

Der Lehrgang vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten in der Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender.

Durch die Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen möglichst breite Bevölkerungskreise, vor allem die Jugend, befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, um sich im Augenblick der Gefahr selbst, aber auch anderen helfen zu können. Die Teilnahme an den Lehrgängen steht jedermann offen.

#### Voraussetzungen:

Mindestalter: 12 Jahre

Gute Schwimmfertigkeiten

Körperliche und geistige Eignung

#### **4.3.2 Träger der Ausbildung**

Wasserwacht - Gliederungen in DRK-Kreisverbänden.

#### **4.3.3 Lehrkräfte**

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders R der DRK-Wasserwacht.

Als Ausbildungshelfer können Lehrscheinanwärter oder erfahrene Helfer der DRK-Wasserwacht herangezogen werden.

### **4.4 Lehrgang zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber -**

#### **4.4.1. Ziel und Zweck**

Durch eine vertiefte Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen möglichst viele gute Schwimmer, vor allem aber Inhaber des

Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze -, auf das Ablegen der Stufe Silber vorbereitet werden.

Die Teilnehmer lernen Gefahren zu erkennen, diesen ggf. vorzubeugen und sich situationsgerecht zu verhalten.

Der Lehrgang vermittelt sachgemäße Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rettung Ertrinkender sowie die Durchführung von Erste-Hilfe- und Lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Die Ausbildung zum aktiven Rettungsschwimmer in der DRK-Wasserwacht (WW-Helfer) setzt den Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber voraus.

**Voraussetzungen:**

Mindestalter: 15 Jahre

Der Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze - ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Falls dieses nicht nachgewiesen werden kann, ist eine verlängerte und vertiefte Ausbildung für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen - Silber - unerlässlich.

Nachweis der Erste-Hilfe-Kenntnisse gemäß 4.2 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen.

Körperliche und geistige Eignung.

#### **4.4.2. Träger der Ausbildung**

Wasserwacht - Gliederungen in DRK-Kreisverbänden.

#### **4.4.3. Lehrkräfte**

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders R der DRK-Wasserwacht.

Als Ausbildungshelfer können Lehrscheinanwärter oder erfahrene Helfer der DRK-Wasserwacht herangezogen werden.

Die Ausbildung in Erster-Hilfe-Grundausbildung erfolgt durch Erste-Hilfe-Ausbilder.

## **4.5. Lehrgang zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Gold -**

### **4.5.1. Ziel und Zweck**

Durch eine vertiefende Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen besonders gut veranlagte und interessierte Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber - zum Erwerb der Stufe Gold, der höchsten Leistungsstufe, befähigt werden.

Der Lehrgang dient

- der Erweiterung der durch die Prüfung zum DRSA-Silber nachgewiesenen Kenntnisse in der Wasserrettung,
- der Vervollständigung der physischen Leistungen im Rettungsschwimmen und
- der Vervollkommnung der Fertigkeiten in der Wiederbelebung für leistungsstarke Rettungsschwimmer.

Voraussetzungen:

- Mindestalter: 16 Jahre,
- Bescheinigung über die Sporttauglichkeit - nicht älter als 1 Jahr,
- Nachweis des Erwerbs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber,
- Nachweis der Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß 4.2 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen.

### **4.5.2. Träger der Ausbildung**

Wasserwacht – Gliederungen in DRK-Kreisverbänden.

### **4.5.3. Lehrkräfte**

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders R der DRK-Wasserwacht.

Als Ausbildungshelfer dürfen nur Lehrscheinanwärter der DRK-Wasserwacht herangezogen werden.

Die Ausbildung in Erster Hilfe-Grundausbildung erfolgt durch Erste-Hilfe-Ausbilder.

## 4.6. Rettungsschwimmprüfungen

### 4.6.1 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Bronze

#### **Leistungen:**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

1. 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit,
2. 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden,
3. Drei verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z.B. Abrenner, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung, Kopfsprung, Schrittsprung),
4. 15 m Streckentauchen,
5. Zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5 kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m),
6. 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen,
7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
  - Halsumklammerung von hinten,
  - Halswürgegriff von hinten,
8. 50 m Schleppen mit Kopf- oder Achselgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff (je 25 m ohne Partnerwechsel),
9. Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 - 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5 kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen,
  - 20 m Schleppen eines Partners,
10. Demonstration des Anlandbringens,
11. Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser,
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdreitung),
- Atmung und Blutkreislauf,
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden, Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW),
- Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisation.

#### **4.6.2 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Silber**

##### **Leistungen:**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

1. 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit,
2. 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden,
3. Sprung aus 3 m Höhe,
4. 25 m Streckentauchen,
5. Dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb 3 Minuten, mit dreimaligem Heraufholen eines 5 kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m),
6. 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten,
7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus
  - Halsumklammerung von hinten,
  - Halswürgegriff von hinten,
8. 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achselgriff und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff),
9. Durchführung der HLW,
10. Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 20 m Anschwimmen in Bauchlage,

- Abtauchen auf 3 - 5 m Tiefe, Herausholen eines 5 kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 25 m Schleppen,
- Anlandbringen des Geretteten,
- 3 Minuten Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser,
- Rettungsgeräte,
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdreitung),
- Vermeidung von Umklammerungen,
- Erste Hilfe,
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen,
- Aufgaben und Tätigkeiten der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen.

#### **4.6.3 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK - Gold**

##### **Leistungen:**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

1. 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitlage und 50 m Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselgriff),
2. 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden,
3. 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten,
4. 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln,
5. Dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Herausholen von jeweils zwei 5 kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m),

6. 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten,
7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus
  - Halsumklammerung von hinten,
  - Halswürgegriff von hinten,
8. Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung), die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
  - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden,
  - Abtauchen auf 3 - 5 m Tiefe, Heraufholen eines 5 kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
  - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
  - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff,
  - Anlandbringen des Geretteten,
  - 3 Minuten Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW),
9. Handhabung folgender Rettungsgeräte:
  - Retten mit Rettungsball und Leine:  
Weitwerfen in einen Zielsektor mit 3-m-Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer,
  - Retten mit Rettungsgurt und Leine  
(als Schwimmer und Leinenführer),
10. Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung.

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Vermeidung von Umklammerungen ,
- Erste Hilfe,
- Die Wasserrettungsorganisationen:  
Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes.

## 5. Lehrkräfte im Rettungsschwimmen

Ausbildungen in der DRK-Wasserwacht erfolgen durch dafür qualifizierte Lehrkräfte. Das sind:

- Lehrscheininhaber Schwimmen,
- Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen,
- Instruktoren Rettungsschwimmen,
- Lehrwarte der Wasserwacht.

Die Befähigung zur Lehrtätigkeit im Schwimmen, Rettungsschwimmen und als Instruktor bzw. Lehrwart der Wasserwacht wird in den DRK - Landesverbänden durch entsprechende Lehrscheine bzw. Lizenzen dokumentiert.

Instruktoren werden von den Landesverbänden für eine begrenzte Zeit ernannt.

### 5.1 Lehrschein Rettungsschwimmen

#### 5.1.1 Ziel und Zweck

Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen erhalten durch eine zweckdienliche Ausbildung die Befähigung, Rettungsschwimmer auszubilden und Prüfungen zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen, zu den Deutschen Schwimmabzeichen sowie, nach Einweisung in den Leitfaden, das Schnorchelschwimmabzeichen abzunehmen.

#### 5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Lehrscheinausbildung R ist die zuständige Leitung der Wasserwacht in den DRK - Landes- bzw. BRK - Bezirksverbänden.

#### 5.1.3 Lehrkräfte

Für die Ausbildungen ist der zuständige Beauftragte für die Rettungsschwimmausbildung der DRK-Wasserwacht im betreffenden DRK-Landesverbandes (BRK: WW - Bezirk) im Einvernehmen mit dem zuständigen Technischen Leiter verantwortlich. Er bedient

sich der Instruktoren und weiterer einzusetzender Lehrkräfte (DRK-Ärzte, besonders qualifizierte Ausbilder der Wasserwacht). Die unter 5.1.6.2 (Fachausbildung) aufgeführten „Lehrgangsinhalte Erste-Hilfe-Maßnahmen“ werden von einer für die Ausbildung der Erste-Hilfe-Ausbilder zuständigen Lehrkraft (entsprechend der DRK-Ausbildungsordnung „Erste Hilfe“) unterrichtet.

#### **5.1.4 Vorbereitung**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb von Lehrscheinen der DRK-Wasserwacht werden von den Landesverbänden (Wasserwacht-Bezirken) bei Bedarf - nach Möglichkeit jährlich - in eigener Verantwortung organisiert.

Die Anmeldung von Bewerbern erfolgt bei der für die Durchführung der Ausbildung zuständigen DRK-Geschäftsstelle unter Einreichung folgender Unterlagen:

- Personalbogen,
- Beurteilung und Befürwortung zur Ausbildung durch den WW-Leiter des Kreisverbandes, des betreffenden OG-/OV-Leiters oder die zuständige Stelle des Öffentlichen Dienstes,
- Nachweis der Prüfung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber oder Gold - nicht älter als 2 Jahre,
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als 3 Jahre oder Erste-Hilfe-Training nicht älter als 2 Jahre,
- Nachweis der Sanitätsausbildung A und B,
- Nachweis der Mitgliedschaft im DRK (ausgenommen Bewerber des Öffentlichen Dienstes).

#### **5.1.5 Voraussetzungen der Bewerber**

Vollendetes 18. Lebensjahr,

Aktive Tätigkeit in der Wasserwacht (ausgenommen Öffentlicher Dienst),

Aktive Tätigkeit als Ausbildungshelfer in wenigstens einem DRSA-Lehrgang (schriftl. Bestätigung durch den zuständigen KV),

Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der vorgenannten eingesandten Unterlagen.

## 5.1.6 Inhalte der Ausbildung

### 5.1.6.1 Grundausbildung

Rotkreuzeinführungsseminar,  
Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (EgUg) des DRK.

Die Gestaltung dieser DRK-Ausbildungsmodule erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungsordnungen und -vorschriften des DRK. Diese Module sind nur für Angehörige des DRK erforderlich und können im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen absolviert worden sein. Sie müssen insgesamt nur einmal nachgewiesen werden.

### 5.1.6.2 Fachausbildung

#### Theoretische Lehrgangsinhalte:

- Ordnungen der Wasserwacht,
- Dienstvorschrift Wasserwacht,
- Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst,
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen,
- Leitfaden Rettungsschwimmen,
- Organisation von Rettungsschwimm-Lehrgängen,
- Grundlagen des Tauchens,
- Leitfaden Schnorchelschwimmen.

#### Praktische Lehrgangsinhalte:

- Überprüfung der eigenen Schwimmfertigkeiten
- Sicherheitsmaßnahmen am und im Wasser
- Korrekte Vorführung der Griffe und Maßnahmen an Land und im Wasser
- Handhabung gängiger Rettungsgeräte
- Arbeit mit ABC-Ausrüstung

#### Lehrgangsinhalte Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Atmung und Blutkreislauf
- Verletzungen
- Hitze- und Kälteschäden

## **5.1.7 Prüfungen**

### **5.1.7.1 Allgemeine Regelungen**

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens drei Personen unter Vorsitz eines Instructors besteht.

Prüfungen für den Erwerb des Lehrscheins R erfolgen in theoretischer und praktischer Form. Bei Nichterreichen der Mindestanforderungen in der Theorie kann eine mündliche Prüfung gefordert werden.

### **5.1.7.2 Theoretische Prüfungsleistungen**

- Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung für eine Ausbildungseinheit von 45 Minuten in der theoretischen Rettungsschwimmausbildung (Unterrichtsvorbereitung Theorie),
- Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung für eine Sequenz in der praktischen Rettungsschwimmausbildung (Unterrichtsvorbereitung Praxis),
- Nachweis der didaktischen und methodischen Fähigkeiten durch Lehrproben in der Rettungsschwimmausbildung,
- Nachweis von Kenntnissen über wichtige Rettungs- und Wiederbelebensgeräte und Demonstration ihrer Anwendung,
- Nachweis folgender Kenntnisse
  - Methodik des Schwimmens und Rettens,
  - Krämpfe und deren Lösungen,
  - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens,
  - Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,
  - Rechts- und Versicherungsgrundlagen,
  - Die DRK-Wasserwacht: Satzung, Ordnung, Dienstvorschriften,
  - Die Prüfungsvorschriften Schwimmen und Rettungsschwimmen und Ausführungsbestimmungen,
  - Sicherheitsvorschriften.

### **5.1.7.3 Praktische Prüfungsleistungen**

- Vorführung je einer Lehrprobe in der theoretischen und praktischen Ausbildung anhand der selbst gefertigten Unterrichtsvorbereitungen,

- Demonstration folgender Fertigkeiten:
  - Rettungsschwimmtechniken
  - Schwimmtechniken.

#### **5.1.7.4 Prüfungsleistungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Vorführung und Unterweisung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (sowie Kontrolle und Korrektur der HLW-Vorführung bei einem Auszubildenden),
- Handhabung wichtiger Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte sowie Erläuterung ihrer Wirkungsweise einschließlich der Arbeit an einem HLW-Übungsmodell
- Nachweis folgender Kenntnisse
  - Herz-Lungen-Wiederbelebung einschließlich der Vorgänge bei Ertrinkungs- und Badetod,
  - Atmung und Blutkreislauf,
  - Thermische Schäden,

#### **5.1.8 Sonstige Regelungen**

##### **5.1.8.1 Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen**

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung der Lehrscheine R erfolgen, unbeschadet eigener Regelungen beim BRK, im DRK-Landesverband.

Die Gültigkeit der Lehr- und Prüfberechtigung Rettungsschwimmen ist auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Lehrscheins R sowie die folgenden drei Kalenderjahre befristet.

Voraussetzung für eine Verlängerung eines Lehrscheins R ist der Nachweis aktiver Lehrtätigkeit, die regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen sowie die Gültigkeit des Lehrscheins bestätigt durch die vom zuständigen Technischen Leiter unterschriebenen Anmeldung zur Fortbildung R.

Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre.

Ein Lehrschein R, der länger als ein Jahr verfallen ist, darf nicht mehr verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung.

Angehörige des Öffentlichen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizei stellen den Antrag an die betreuende Wasserwachtgruppe oder die zuständige DRK-Dienststelle.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und mit Aushändigung des Lehrscheines ist die Berechtigung verbunden, Ausbildungen im Auftrag seines Verbandes gemäß Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen der DRK-Wasserwacht durchzuführen und Prüfungen abzunehmen. Eine so erteilte Lehr- und Prüfberechtigung erlischt mit dem Verfall der Gültigkeit des betreffenden Lehrscheins.

#### **5.1.8.2 Lehrscheine anderer Organisationen**

Eine Umschreibung von Lehrscheinen zwischen den Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Angehörige der Wasserwacht, die einen gültigen, organisationsfremden Lehrschein für das Rettungsschwimmen besitzen, können zu erleichterten Bedingungen den Lehrschein R der DRK-Wasserwacht erwerben.

Die Anerkennung von in anderen Organisationen erbrachten Leistungen regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

#### **5.1.8.3 Ausnahmebestimmungen**

Lehrer, Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei u.a., können den Lehrschein R der DRK-Wasserwacht erwerben, ohne Mitglied einer DRK-Gliederung zu sein.

Die Lehr- und Prüfberechtigung im Rettungsschwimmen beschränkt sich in diesem Fall nur auf den unmittelbaren dienstlichen Bereich des o.a. Personenkreises und wird im Lehrschein vermerkt.

## **5.2 Instruktor Rettungsschwimmen**

### **5.2.1 Ziel und Zweck**

Instruktoren (Landesbeauftragte R, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte o.a.) sind Ausbilder der DRK-Wasserwacht, die Lehrscheinanwärter R in den Themenbereichen

- Schnorchelschwimmen,
  - Rettungsschwimmen,
  - Wasserrettungsdienst (soweit eingeführt)
- ausbilden.

### **5.2.2 Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung von Instruktoren R ist die zuständige Wasserwachtgliederung im DRK-Landesverband.

Aus gegebenem Anlass können sich auch mehrere Landesverbände zu gemeinsamen Lehrgängen und zu einer gemeinsamen Trägerschaft vereinbaren.

Die Landesleitung der Wasserwacht (im BRK die Bezirkswasserwacht) legt (bis auf weiteres) den Umfang einer Instruktorausbildung nach den konkreten Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorleistungen der Anwärter fest.

Der Mindestumfang eines Lehrgangs beträgt 16 Unterrichtseinheiten.

### **5.2.3 Lehrkräfte**

Der Landesbeauftragte R benennt im Einvernehmen mit dem zuständigen Technischen Leiter die für die Instruktorausbildung einzusetzenden Lehrkräfte. Dabei können auch qualifizierte Fachleute aus dem externen Bereich ausgewählt werden. Diese Lehrkräfte sind von der Landesleitung der Wasserwacht vor jedem Lehrgang erneut zu berufen.

#### **5.2.4 Vorbereitung**

Die Qualifizierung aktiver Lehrscheininhaber R zu Instruktoren kann in unterschiedlichen Formen und für mehrere Landesverbände auch in gemeinsamen Maßnahmen erfolgen.

Die Landesverbände tragen bei der sorgfältigen Auswahl der Bewerber und deren qualifizierter Ausbildung eine hohe Verantwortung, denn von der Qualität der Instruktoren hängt in hohem Maße die Qualität der Rettungsschwimmausbildung ab.

Die Anmeldung der Bewerber erfolgt auf dem Dienstweg an den zuständigen Landesverband. Dabei sind

- der Personalbogen und
  - eine Beurteilung der Wasserwachtleitung des entsendenden Kreisverbandes
- als Unterlagen beizufügen.

#### **5.2.5 Voraussetzungen für Bewerber**

Angehöriger der DRK-Wasserwacht,  
3 Jahre aktive Tätigkeit als Ausbilder unmittelbar vor der Bewerbung,  
Gültige Lehrberechtigung R,  
Mitwirkung bei Organisation und Durchführung mindestens eines Lehrgangs für Lehrscheinanwärter.

#### **5.2.6 Inhalt der Ausbildung**

A) Vertiefende Wiederholung folgender Themen:

- Rechtliche Aspekte der Ausbildung und des Einsatzes im Wasserrettungsdienst,
- Das Schnorchelschwimmen,
- Die Wasserrettungsdienstausbildung,
- Sicherheit beim Rettungsschwimmen,
- Aktuelle Verbandsentwicklung im DRK,
- Weiterentwicklungen von Techniken und Gerätschaften in der Lehrschein-R-Ausbildung.

B) Überprüfung praktischer Fertigkeiten in der Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern.

### **5.2.7 Prüfungsleistungen**

Erfolgreiche Teilnahme an einer Instruktorausbildung. Die Einschätzung erfolgt durch die an der Maßnahme beteiligten Ausbilder unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Lehrgangsteilnehmers.

Ausarbeitung

- eines fachbezogenen Lehrmaterials,
- eines für die Aus- und Fortbildung von Lehrscheininhabern nutzbaren EDV-gestützten Lehrmaterials oder
- für die Ausbildung nutzbarer zusätzlicher Folien oder Modelle durch die Anwärter, wobei jeder einzelne eine messbare Leistung zu vollbringen hat.

### **5.2.8 Ernennung**

Nach positiver Einschätzung der unter 5.2.7 genannten Leistungen kann der betreffende Anwärter durch die Landesleitung der Wasserwacht zum Instruktor R ernannt werden.

Damit erhält er die Berechtigung, in dem betreffenden Landesverband an der Lehrscheinaus- und -fortbildung R mitzuwirken bzw. diese zu leiten. Die Ernennung erfolgt für die jeweils laufende Amtsperiode der Landesleitung der Wasserwacht und kann nach der Neuwahl von dieser verlängert werden.

Die Landesverbände regeln die Modalitäten der Ausführung in eigener Zuständigkeit.

## **5.3 Lehrwart der DRK-Wasserwacht**

### **5.3.1 Ziel und Zweck**

Besonders interessierte und befähigte Inhaber gültiger Lehrscheine S und R der DRK - Wasserwacht können durch eine sportdidaktische Zusatzausbildung, die eine unverzichtbare Nähe zum Schwimmsport ermöglicht, den Lehrschein "Lehrwart Wasserwacht" erwerben. Diese Qualifikation - auch Lizenzausbildung genannt - ermöglicht Aktivitäten im Schwimm- und Rettungssport, die auch über den Rahmen der Wasserwacht hinausgehen können.

Der Lehrschein Lehrwart Wasserwacht ist keine höherwertige Ausbildung im Sinne einer Rangfolge. Sie kann von jedem interessierten Ausbilder R oder S auf jeder Verbandsstufe angestrebt werden.

### **5.3.2 Träger der Ausbildung**

Diese Ausbildung wird in den Landesverbänden zentral oder für mehrere Landesverbände vom DRK-Generalsekretariat angeboten und durchgeführt.

Die Landesleitung der Wasserwacht (im BRK die Bezirkswasserwacht) legt den Umfang eines Lehrgangs zur Ausbildung von Lehrwarten nach den konkreten Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorleistungen der Anwärter fest.

Der Mindestumfang eines Lehrgangs beträgt 16 Unterrichtseinheiten.

### **5.3.3 Lehrkräfte**

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung dieser Ausbildung sind der Technische Leiter und die Landesbeauftragten S und R. Soweit sie die Ausbildung nicht selbst leiten, übertragen sie die Leitung einem erfahrenen Instruktor.

Als Referenten für die jeweiligen Module können auch qualifizierte Lehrkräfte außerhalb der Wasserwacht bzw. des DRK beauftragt werden.

### **5.3.4 Vorbereitung**

Ein Lehrgang zum Erwerb des Lehrscheins Lehrwart Wasserwacht erfordert eine gründliche und langfristige Planung durch den zuständigen DRK - Landesverbandes.

Die Landesleitung der Wasserwacht beruft bei vorliegendem Bedarf eine aus mindestens drei Personen mit einschlägiger Qualifikation bestehende Lehrgangsheitung, die für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrgangs verantwortlich ist.

Die Anmeldung der Bewerber erfolgt auf dem Dienstweg an den zuständigen Landesverband. Dabei sind

- der Personalbogen und

- eine Beurteilung der Wasserwachtleitung des entsendenden Kreisverbandes als Unterlagen beizufügen.

### **5.3.5 Voraussetzungen**

Gültiger Lehrschein S,  
Gültiger Lehrschein R,  
3 Jahre aktive Tätigkeit als Ausbilder unmittelbar vor der Bewerbung,  
Rotkreuzaufbauseminar,  
Im Dienstbuch bestätigte Teilnahme als Schiedsrichter bei einem Wettbewerb auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Ausbildung.

Die Scheine bzw. Bestätigung der geforderten Aktivitäten sind spätestens bei Ausbildungsbeginn vorzulegen.

### **5.3.6 Inhalte der Ausbildung**

- Menschenführung,
- Vereinsrecht (Grundlagen BGB, Gemeinnützigkeit, DRK-Satzung, Ordnung WW, Dienstvorschrift WW, Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst, Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren),
- Öffentliches Recht (Wiederholung),
- APV R und S (Wiederholung), DPO S-R-T,
- Versicherung (SGB VII, Haftpflicht etc.),
- Humanität und Sport (RK-Grundsätze, Leitbild, Ehrenamtlichkeit, Umwelt und Gesundheit, Integration durch Sport),
- Trainingslehre.

### **5.3.7 Prüfungsleistungen**

- Aktive Mitwirkung in den Ausbildungsstunden, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte zu bestätigen ist,
- Schriftliche Vorbereitung einer Lehrprobe nach Vorgabe des Instructors,
- Durchführung dieser Lehrprobe.

### **5.3.8 Ausgabe und Gültigkeit der Lizenz „Lehrwart Wasserwacht“**

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung der Lizenzen erfolgen in den DRK - Landesverbänden.

Eine Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren (Kalenderjahr des Ausstellens und die folgenden drei Kalenderjahre) und wird für weitere vier Jahre verlängert (Kalenderjahr der Verlängerung und die folgenden drei Kalenderjahre), wenn der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeit an mindestens 15 Stunden Fortbildung teilgenommen hat.

Einschlägige Fortbildungen für Lehrscheine Schwimmen und Rettungsschwimmen werden anerkannt.

### **5.4 Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen**

- Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Auf die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden. Dies entbindet nicht von der Einweisung in WW-spezifische Lehrgangsteile.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikationen kann auf Teile der Prüfung verzichtet werden.
- Die Ausbildung und Prüfung der Lehrscheinanwärter werden verantwortlich von dazu berufenen Ausbildern durchgeführt.
- Die für eine Prüfung erforderlichen Voraussetzungen müssen vor Beginn der Lehrscheinprüfungen erfüllt sein. Die Leistungen einer Prüfung sind innerhalb von 12 Monaten nach Beginn dieser Prüfung zu erfüllen.
- Die Prüfungsleistungen werden schriftlich protokolliert.
- Für die Durchführung einer Lehrscheinprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens 3 Prüfer (Ausbilder mit gültigem Lehrschein, darunter möglichst ein Arzt) angehören müssen. Näheres regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift. Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung

und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll, nachdem alle geforderten Leistungen erbracht wurden.

- Die Prüfungen in Anatomie, Physiologie sowie in Erster Hilfe sind von Ärzten oder dazu befähigten Prüfern abzunehmen, die durch die zuständige Prüfungskommission bestellt werden.
- Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Über die Registrierung und das Verfahren werden gesonderte Richtlinien erlassen. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.
- Bei Aushändigung des Lehrscheins haben die Lehrscheinanwärter folgende Erklärung zu unterschreiben:  
„Ich erkenne die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“  
Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

## 6. Nummerierung der Urkunden:

Muster für die Nummerierung der Urkunden für das DRSA:

Landes- verband	Kreis- verband	Jahr	lfd. Nr.	Stufe	
NR	08	77	-022	B	= Bronze
				S	= Silber
				G	= Gold

"NR0877-022B"

Muster für die Nummerierung der Lehrscheine:

Landes- verband	Jahr	lfd. Nr.	Lehr- tätigkeit
BR	02	-037	R

"BR02-037 R"

Diese Nummerierung trifft für das BRK nicht zu. Dort wird anstelle der „lfd. Nr.“ die aktive Mitgliedsnummer verwendet. Diese wird dann auch beim Bootsführerschein oder Tauchschein verwendet.

Daher Muster für das BRK:

KWW - OG - Landesverband - Aktiven-Nr. - Lehrtätigkeit;

z.B.: 409-06-BAY/P-000103-R/HLW

## **7. Karte der DRK-Landesverbände**

## 8. Anschriften der DRK-Landesverbände

<b>DRK-Landesverband:</b>	<b>Adresse, Telefon:</b>
Baden-Württemberg -BW-	Badstraße 41 70372 Stuttgart Tel.: 07 11 / 55 05-0
Badisches Rotes Kreuz -BA-	Schlettstadter Straße 31 - 33 79110 Freiburg Tel.: 07 61 / 7 08 60-0
Bayerisches Rotes Kreuz -BY-	Volkartstraße 83 80636 München Tel.: 0 89 / 92 41-0
Berlin -B-	Bachestraße 11 12161 Berlin Tel.: 0 30 / 8 50 05-0
Brandenburg -BR-	Alleestraße 5-6 14469 Potsdam Tel.: 03 31 / 28 64-0
Bremen -HB-	Wachmannstraße 9 28209 Bremen Tel.: 04 21 / 34 03-0
Hamburg -HH-	Behrmannplatz 3 22529 Hamburg Tel.: 0 40 / 5 54 20-0
Hessen -HS-	Abraham-Lincoln-Str. 7 65189 Wiesbaden Tel.: 06 11 / 79 09-0
Mecklenburg-Vorpommern -MV-	Wismarsche Str. 298 19055 Schwerin Tel.: 03 85 / 5 91 47-0
Niedersachsen -NS-	Erwinstraße 7 30175 Hannover Tel.: 05 11 / 2 80 00-0

Nordrhein -NR-	Auf'm Hennekamp 71 Postfach 40093 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 31 04-0
Oldenburg -OL-	Kaiserstraße 13 - 15 26122 Oldenburg Tel.: 04 41 / 9 21 79-0
Rheinland-Pfalz -RP-	Mitternachtsgasse 4 55116 Mainz Tel.: 0 61 31 / 28 28-0
Saarland -SL-	Wilhelm-Heinrich-Straße 7 - 9 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81 / 5 80 06-0
Sachsen -SN-	Kaitzer Straße 2 01069 Dresden Tel.: 03 51 / 46 78-0
Sachsen-Anhalt -SA-	Rudolf-Breitscheid-Straße 6 06110 Halle (Saale) Tel.: 03 45 / 50 08 50
Schleswig-Holstein -SH-	Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel Tel.: 04 31 / 5 70 70
Thüringen -TH-	Heinrich-Heine-Str. 3 99096 Erfurt Tel.: 03 61 / 3 44 04 00
Westfalen-Lippe -WL-	Sperlichstraße 25 / Dunantstraße 48151 Münster i. W. Tel.: 02 51 / 97 39-0

## **9. Anlagen**

### **9.1 Formblätter DRSA-Lehrgänge**

- Formblatt R 1 - Ärztliches Zeugnis (für Bewerber des DRSA Gold),
- Formblatt R 2 - Bestätigung der Sicherheitsbelehrung für Rettungsschwimmlehrgänge durch Bewerber

### **9.2 Formblätter Lehrschein-Lehrgänge**

- Formblatt R 3 - Personal- und Prüfungsbogen Ausbilder R,
- Formblatt R 4 - Hospitationsprotokoll
- Formblatt R 5 - Empfangsbestätigung für den Lehrschein R
- Formblatt R 6 - Merkblatt für Lehrscheininhaber

### **9.3 Formblätter Instruktor-Lehrgänge**

- Formblatt R 7 - Personal- und Prüfungsbogen Instruktor R,

### **9.4 Formblätter Lehrwart-Lehrgänge**

- Formblatt R 8 - Personal- und Prüfungsbogen Lehrwart R,

Soweit Formblätter in der APV-R nicht dargestellt werden, sind sie dem Leitfaden Rettungsschwimmen zu entnehmen. Kopiervorlagen der genannten Formblätter sind dem Leitfaden Rettungsschwimmen, Teil C, zu entnehmen.

Anschrift des Arztes:

Formblatt R 1

---

---

---

---

---

## Ärztliche Tauglichkeitsbestätigung

(nicht älter als 4 Wochen)

für Bewerber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Gold

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Status der Wirbelsäule: \_\_\_\_\_

Funktion von Herz und Kreislauf: \_\_\_\_\_

Einfache Sehprüfung: \_\_\_\_\_ Einfache Hörprüfung: \_\_\_\_\_

Prüfung des Gleichgewichtssinnes: \_\_\_\_\_ Unversehrtheit der Trommelfelle: \_\_\_\_\_

**Es bestehen keine physisch bedingten Einwände gegen das Durchführen der für die Ablegung der Prüfung „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen - Gold“ erforderlichen Übungen wie 30 m Streckentauchen, Tauchen bis 5 m Wassertiefe, 300 m Flossenschwimmen, Tragen einer gleichschweren Person auf den Schultern, Herausziehen einer gleichschweren Person über den Beckenrand.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Arztstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes

Anschrift des Bewerbers:

Formblatt R 2

Name, Vorname:

geb. am:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

## **Bestätigung der Sicherheitsbelehrung für Rettungsschwimmlehrgänge durch Bewerber**

Ausgehend von der Erkenntnis, daß im Rahmen der Ausbildung sowie bei Übungen für den Erwerb eines Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Gefahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, bin ich / sind wir bereit, die nachfolgenden Sicherheitsregeln und Grundsätze anzuerkennen:

1. Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Rettungsschwimmer in der DRK – Wasserwacht ist die vollständige Gesundheit des Bewerbers. Er wird daraufhingewiesen, dass die durchzuführenden praktischen Übungen (Schwimmen, Tauchen, Rettungsgriffe, Befreiungsgriffe und Anlandbringen von Personen) mit teilweise erheblicher Kraftanstrengung verbunden sein können.

Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, eine vorherige ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Ausbilder vor und während des Lehrganges sofort Mitteilung zu machen, wenn Grund für die Annahme besteht, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgetreten ist oder auftreten könnte (insbesondere Herz, Ohren, Bandscheibe, Atmungsorgane).

2. Der Teilnehmer bestätigt, dass er sicher und ausdauernd schwimmen und tauchen kann, um insbesondere die für die praktischen Anforderungen der Ausbildung notwendigen Voraussetzungen erfüllen zu können.
3. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein besonderes Augenmerk auf die Unfallvermeidung zu richten. Dies gilt insbesondere für die praktischen Übungen, bei denen mit bzw. an anderen Personen geübt wird (vor allem Rettungs-, Befreiungs- und Abschleppgriffe).

Der Teilnehmer hat dem zuständigen Ausbilder oder Übungsleiter umgehend mitzuteilen, wenn er bei sich Anzeichen einer körperlichen Überforderung feststellt.

4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, allen Anweisungen der Ausbilder und Übungsleiter, die den Lehrgangsablauf, insbesondere aber die praktischen Übungen betreffen, unbedingt und schnellstmöglich Folge zu leisten.

Zuständige Ausbilder und Übungsleiter haben das Recht, einen Teilnehmer ganz oder teilweise vom weiteren Lehrgang auszuschließen, wenn

- gesundheitliche oder körperliche Voraussetzungen (vgl. oben Ziffer

- 1, 2) eines Teilnehmers nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- dieser Teilnehmer sich selbst, andere Teilnehmer oder die Ausbilder gefährdet oder Anweisungen der Übungsleiter nicht sofort Folge leistet,
  - dieser Teilnehmer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder den Ausbildungs- und Übungsbetrieb vorsätzlich behindert.

### **HAFTUNG**

1. Die Haftung aller an einem Lehrgang Rettungsschwimmen beteiligten Ausbilder, Übungsleiter, Ausbildungshelfer sowie sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit ihrerseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
2. Die Haftung des Veranstalters sowie der für ihn tätigen Ausbilder, Übungsleiter, Ausbildungshelfer und sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter Personen für vom Teilnehmer selbst verschuldete Unfälle ist ausgeschlossen, ein eventuelles Mitverschulden bleibt davon unberührt.
3. Ein Teilnehmer an einem Lehrgang Rettungsschwimmen haftet selbst für alle von ihm bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden oder Unfälle.

, den  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewerbers

Bei Teilnehmern unter 18 Jahren Unterschrift des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters:

, den  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des ges. Vertreters

Bei minderjährigen Kursteilnehmern bitten wir die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter, den Teilnehmern den Inhalt und die Bedeutung dieser Teilnahmebedingungen zu erläutern und verständlich zu machen.

Kreisverband \_\_\_\_\_



Wasserwacht

An den  
DRK-Landesverband

Lehrschein-  
Nummer:

auf dem Dienstweg

**R 3**  
**Personal- und Prüfungsbogen**  
**Lehrscheinanwärter Rettungsschwimmen**

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: _____	Vorname: _____
PLZ/Wohnort: _____	Straße: _____
geboren am: _____	in: _____
Tel. privat: _____	Tel. dienstl.: _____
Kreisverband: _____	Ortsgr./OV: _____
WW-Dienstausweis-Nr.: _____	

Ausbildieranwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): \_\_\_\_\_

Ich besitze das DRSA-Silber (-Gold) der/des \_\_\_\_\_  
Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt/verlängert am: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Lehrscheins Rettungsschwimmen gemäß Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen. Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.1.5 der APV-R. Er wird zur Prüfung zugelassen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Kreisverbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV-R

## Prüfungen\*

Grundausbildung, Teilnahme am/an der:

Rotkreuzeinführungsseminar

Ja	Nein
Ja	Nein

Erwachsenengerechten Unterrichtsgestaltung

## Fachausbildung

### Theorie

Unterrichtsvorbereitung Theorie

mind. ausreichend:

Ja	Nein
----	------

Unterrichtsvorbereitung Praxis

mind. ausreichend:

Ja	Nein
----	------

Lehrprobe Theorie

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Anwendung Rettungs- und Wiederbelebungs-  
geräte, Kenntnisse und Demonstration

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Fragebogen - Test

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Mündl. Prüfung erforderlich

Ja	Nein
----	------

## Praxis\*

Alle Prüfungen müssen bestanden werden.

Lehrprobe Praxis

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Demonstration folgender Fertigkeiten:

Rettungsschwimmtechniken

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Schwimmtechniken

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Herz-Lungen-Wiederbelebung

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Fragebogen - Test

bestanden:

Ja	Nein
----	------

## Gesamtergebnis\*

Grundausbildung:

bestanden:

ja	nein
----	------

Theoretische Prüfung:

bestanden:

ja	nein
----	------

Praktische Prüfung:

bestanden:

ja	nein
----	------

Der Bewerber hat die Prüfung zum Ausbilder „Rettungsschwimmen“  
bestanden:

Ja	Nein
----	------

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\*) Bitte in den Kästchen Zutreffendes ankreuzen

## Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen

---

---

Vorsitzender der Prüfungskommission

---

Beisitzer

---

Beisitzer



## Hospitationsprotokoll zur Beurteilung von Lehrproben

Name: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_  
Kreisverband: \_\_\_\_\_  
Lektion: \_\_\_\_\_  
Beginn: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_  
Tel. dienstl.: \_\_\_\_\_  
Ortsgr./OV: \_\_\_\_\_  
Thema: \_\_\_\_\_  
Ende: \_\_\_\_\_

Deutsches Rotes Kreuz 



Je 1 Ausfertigung für Empfänger  
und ausstellende DRK-Stelle

## Empfangsbestätigung für den Lehrschein Rettungsschwimmen

Ich bestätige den Empfang des Lehrscheins Nr. \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zunahme)

für \_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle/DRK-Gliederung/Einheit)

Mit der Aushändigung des Lehrscheins wurde ich darüber belehrt, dass

1. mit dem Erwerb die Berechtigung zur Ausbildung und zur Prüfungsabnahme im Rettungsschwimmen in Verbindung mit den zuständigen örtlichen DRK-Gliederungen gegeben ist. (Sofern ich nicht Mitglied des DRK bin, beschränkt sich diese Berechtigung nur auf den unmittelbaren Bereich meiner Dienststelle.);
2. der Lehrschein auf eine Dauer von vier Jahren befristet ist;
3. ich die Pflicht habe, mich den in der APV-R genannten Fortbildungen zu unterziehen;
4. die Gültigkeit des Lehrscheins auf eigenen Antrag über die örtliche DRK-Gliederung verlängert werden kann;
5. mit dem Erlöschen der Gültigkeit des Lehrscheins die Ausbildungs- und Prüfberechtigung beendet ist;
6. ich die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift R gewissenhaft zu beachten habe;
7. ich bei Änderung des Wohnsitzes dies der DRK-Stelle mitzuteilen habe,
  - die meinen Lehrschein ausgestellt hat,
  - in deren Bereich ich als Ausbilder tätig war und
  - in deren Bereich ich zuziehen und als Ausbilder tätig sein werde;
8. der zusätzliche Versicherungsschutz des DRK nur bei Mitgliedschaft besteht;
9. ich das „Merkblatt für Lehrscheininhaber Rettungsschwimmer“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Mit der Entgegennahme des DRK-Lehrscheins Rettungsschwimmen erkenne ich die APV-R an und verpflichte mich, danach zu verfahren. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen den Entzug der Lehrberechtigung zur Folge haben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ausgebende DRK-Stelle)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Empfängers)



## **Merkblatt für Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen**

Die Durchführung von Lehrgängen durch Ausbilder der Wasserwacht erfolgt ausschließlich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV-R)“ des DRK. Die Ausbildung hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Wasserwacht zu erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Ausnahmebestimmungen erfolgt.

Die Ausstellung von Urkunden im Zusammenhang mit Lehrgängen, die ordnungsgemäß durch Ausbilder der Wasserwacht durchgeführt worden sind, erfolgt ausschließlich durch den zuständigen DRK-Verband, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt ist.

Die Lehrberechtigung R erlischt allgemein am Ende des vierten Kalenderjahres nach der Ausstellung bzw. nach Verlängerung. Sie wird nur nach den in der APV-R genannten Besuch einer Fortbildungsveranstaltung der zuständigen DRK-Gliederung auf Antrag um weitere vier Jahre verlängert.

Der Bezug von Ausbildungsunterlagen, Formblättern usw. erfolgt ausschließlich über den zuständigen DRK-Verband.

Zu Auskünften stehen die DRK-Landesverbände oder das Generalsekretariat des DRK, Team 27 „Ehrenamt“, Carstennstr. 58, 12205 Berlin, Tel.: 0 30 / 58 404 398, Fax: 0 30 / 85 404 485, Email: [ebermanr@drk.de](mailto:ebermanr@drk.de), zur Verfügung.

Kreisverband \_\_\_\_\_



Wasserwacht

An den  
DRK-Landesverband

Lehrschein-  
Nummer:

auf dem Dienstweg

**R 7**  
**Personal- und Prüfungsbogen**  
**Anwärter Instruktor Rettungsschwimmen**

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_

Tel. dienstl.: \_\_\_\_\_

Kreisverband: \_\_\_\_\_

Ortsgr./OV: \_\_\_\_\_

WW-Dienstausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Instruktoranwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): \_\_\_\_\_

Ich besitze den Lehrschein-R des  
LV

Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt/verlängert am: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung „Instruktor Rettungsschwimmen“ gemäß Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Instruktor Rettungsschwimmen. Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.2.5 der APV-R. Er wird zur Prüfung zugelassen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Landesbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV-R

## Prüfungen\*

### Instruktorausbildung gemäß Pkt. 5.2.6 APV-R

Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Fachbezogenes Lehrmaterial

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Fachbezogenes Lehrmaterial Aus- und Fortbildung (EDV)

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Folien oder Modelle für die Ausbildung

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

## Gesamtergebnis\*

Der Bewerber hat die Prüfung zum Instruktor „Rettungsschwimmen“ bestanden:

Ja	Nein
----	------

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeauftragter Beisitzer Beisitzer

Kreisverband \_\_\_\_\_



Wasserwacht

An den  
DRK-Landesverband

Lehrschein-  
Nummer:

auf dem Dienstweg

**R 8**  
**Personal- und Prüfungsbogen**  
**Anwärter Lehrwart Rettungsschwimmen**

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_

Tel. dienstl.: \_\_\_\_\_

Kreisverband: \_\_\_\_\_

Ortsgr./OV: \_\_\_\_\_

WW-Dienstausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Lehrwartinwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): \_\_\_\_\_

Ich besitze den Lehrschein-R des  
LV

Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt/verlängert am: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung „Lehrwart Rettungsschwimmen“ gemäß Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Instruktor Rettungsschwimmen. Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.3.5 der APV-R. Er wird zur Prüfung zugelassen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Landesbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV-R

## Prüfungen\*

Lehrwartausbildung gemäß Pkt. 5.3.6 APV-R

Aktive Mitwirkung im Lehrgang

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Schriftliche Vorbereitung einer Lehrprobe

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Durchführung der Lehrprobe

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

## Gesamtergebnis\*

Der Bewerber hat die Prüfung zum Lehrwart „Rettungsschwimmen“  
bestanden:

Ja	Nein
----	------

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeauftragter Beisitzer Beisitzer